

Stellungnahme zum Änderungsantrag der CDU-Ratsfraktion zum B-034/2021

Eine fundierte und belastbare Argumentation für das Erweitern des 14-tägigen Rhythmus, wie es in dem Änderungsantrag vorgeschlagen wird, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weder erkennen noch selbst führen. In der Beschlussvorlage B-034/2021 wurden die ökologischen und ökonomischen Gründe für die Beibehaltung des bestehenden und sich bewährten Entsorgungsregimes ausführlich dargelegt.

Die Auswertung der LVP-Sammelmengen über die letzten fünf Jahre zeigt, dass die Sammelmengen über die Jahre konstant um die 8.000 t pro Jahr schwanken. Auch kann eine signifikante Steigerung, die ein grundsätzliches Verändern der LVP-Entsorgung bedingen würde, **auf Grund der Pandemiesituation nicht bestätigt** werden. Die Mengen entwickelten sich auch im Frühjahr 2020 – erster Lockdown - und im Winter 2020/2021 – zweiter Lockdown - tendenziell wie in den Vorjahren. In den Monatsscheiben schwanken die Mengen erfahrungsgemäß über das Jahr bzw. über die Jahre. Im Jahr 2017 wurde ein Monatshöchstwert von 733 t oder im Jahr 2018 mit 744 t registriert, wohin gegen in dem Pandemiejahr 2020 der Monatshöchstwert bei 716 t liegt und das im Lockdown-Monat April. Die rein subjektive Vermutung kann durch die nachweislichen und durch die Dualen Systeme bestätigten Mengenstatistiken objektiv nicht belegt werden zumal es sich hier ohnehin um den Zeitraum 2022-2024 handelt.

Mengenentwicklung LVP

	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	in t	Ø*	in t	Ø*	in t	Ø*	in t	Ø*	in t	Ø*	in t	Ø*
Januar	645,37	30,73	668,42	30,38	743,88	32,34	727,38	31,63	709,50	30,85	664,53	31,64
Februar	654,42	31,16	613,50	30,86	610,62	30,53	585,64	29,28	613,90	30,70	640,96	32,05
März	672,88	30,59	732,86	31,86	656,00	29,82	653,86	31,14	676,66	30,76		
April	683,06	31,05	651,92	32,60	738,40	35,16	655,16	29,78	716,48	32,57		
Mai	689,96	31,36	729,20	31,70	743,33	32,32	734,94	33,41	709,90	33,80		
Juni	686,40	31,20	685,34	31,15	643,84	30,66	620,06	29,53	676,33	30,74		
Juli	618,34	29,44	638,06	30,38	644,12	29,28	667,26	29,01	672,72	29,25		
August	696,10	30,27	701,94	30,52	671,60	29,20	672,04	30,55	566,00	26,95		
September	645,10	29,32	651,24	31,01	604,86	30,24	623,48	29,69	645,50	29,34		
Oktober	618,76	30,94	641,20	30,53	683,05	31,05	647,40	29,43	666,72	30,31		
November	695,18	30,23	722,04	31,39	716,08	31,13	670,00	30,45	661,28	31,49		
Dezember	686,54	31,24	656,64	31,27	663,56	31,60	668,04	30,37	694,76	30,21		
gesamt	7.992,11	30,63	8.092,36	31,14	8.119,34	31,11	7.925,26	30,35	8.009,75	30,58		

* durchschnittliche Sammelmenge pro Arbeitstag

Der ASR hat aus Gründen der Beteiligung, der Transparenz und des konstruktiven Dialogs die Ortsvorsteher zu einer Informationsveranstaltung zur Systemfestlegung LVP eingeladen. Von den 8 eingeladenen Ortschaftsräten waren 6 vertreten. Alle Teilnehmer haben dem ASR bestätigt, dass sich durch die Umstellung auf LVP-Behälter die Ordnung und Sauberkeit in den Ortschaften um bzw. am Entsorgungstag sichtlich verbessert haben, sich die Anwohner auf die Veränderung innerhalb der letzten 1,5 Jahre gut eingestellt haben und den Ortschaftsräten keine Kundenbeschwerden zu diesem Thema vorliegen.

Unabhängig von einer pandemieinduzierten Vermutungsdiskussion ist es zudem Fakt, dass die europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben die Abfallvermeidung und Ressourcenschonung als oberstes Prinzip haben. Dieses grundlegende Prinzip wird – wie in der Vorlage ausgeführt – durch eine Ausweitung des 14-tägigen Rhythmus konterkariert. Es fehlt an Abfallvermeidungsanreizen. Im Gegenteil es werden durch zusätzliche Touren und Fahrzeuge unnötig knappe Ressourcen verbraucht und die Schadstoff- und Lärmemissionen steigen. So hat ein modernes Abfallsammelfahrzeug der Euro-6-Norm einen CO₂-Ausstoß von 1.800 g/km.

Die Fortschreibung des „Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder“ wurde am 6. Januar 2021 vom Bundeskabinett beschlossen, welches für alle gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ebenen Handlungsansätze aufzeigt, Abfallvermeidung zu leben und zu gestalten. Darin heißt es, dass Abfallvermeidung mehr als nur ein Papier ist, nämlich ein langfristiger gesamtgesellschaftlicher Prozess. Es sollen demnach neue Wege diskutiert werden, die „auch eingefahrene Strukturen und lieb gewonnene Verhaltensweisen“ kritisch hinterfragen. Ressourcenschonendes und umweltbewusstes Verbraucherverhalten spielt dabei genauso eine Rolle wie die nachhaltige Gestaltung von Produkten. „Der Konsum der privaten Haushalte ist für einen großen Teil der Ressourceninanspruchnahme und der Umwelteinflüsse verantwortlich. Hier liegt folglich ein großes Potenzial zur Verringerung der Umweltbelastung, nicht nur im Bereich des Klimaschutzes, sondern auch im Hinblick auf Biodiversität, Ressourcenschonung und andere Umweltaspekte.“(Quelle: Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder, www.bmu.de) Eine wichtige Funktion der kommunalen Verantwortungsträger einschließlich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht in Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung. Dieses Abfallvermeidungsprogramm beschäftigt sich auch intensiv mit den Forderungen nach einem nachhaltigeren Online-Handel und möglichen Umsetzungsstrategien. Zum Beispiel verfolgen Städte wie München oder Kiel diese Ziele sehr intensiv wie aktiv und arbeiten an einer Abfallvermeidungs- bzw. Zero-Waste-Strategie gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Abschließend soll an dieser Stelle nochmals die vermutete rechtliche Konsequenz einer solchen Entscheidung aufgezeigt werden. Die Dualen Systeme werden einer unbegründeten Forderung verbunden mit deutlichen Kostensteigerungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht freiwillig nachkommen, so dass die Stadt Chemnitz eine entsprechende Rahmenvorgabe erlassen müsste. Nach den langjährigen Erfahrungen aus den Verhandlungsgesprächen mit den Dualen Systemen und mit Blick auf die aktuellen Diskussionen im Rahmen des Verpackungsgesetzes ist der Klageweg der Dualen Systeme gegen die Rahmenvorgabe somit anzunehmen. Wie bereits in der Beschlussvorlage ausgeführt, muss der öRE die Notwendigkeit und Unabkömmlichkeit eines flächendeckenden 14-tägigen Rhythmus objektiv aufzeigen und den tatsächlichen Bedarf dezidiert nachweisen. Der Nachweis ist nicht pauschal, sondern konkret an einer Anzahl von Wohnobjekten in verschiedenen Wohngebieten zu führen. Demgegenüber steht die Argumentation in der zum Beschluss vorliegenden Vorlage. Eine abweichende Argumentation in einer von der Stadt zu erlassenden Rahmenvorgabe widerspricht den beobachteten Feststellungen der aktuellen Lage vor Ort. Bis zu einer gerichtlichen Klärung, welche durchaus Monate bis Jahre dauern kann, werden die Dualen Systeme vermutlich auf Basis der bisher konsensual erarbeiteten Systemfestlegung die Ausschreibung für die Jahre 2022 – 2024 im Frühjahr 2021 durchführen. Dabei wird der derzeit ausgeführte 4-wöchentliche Entsorgungsrhythmus bis zu einer Gerichtsentscheidung zur Rahmenvorgabe fortgesetzt.

Ob ein Gericht einem 14-tägigen Rhythmus in Anbetracht der vorgetragenen Argumentation zum Änderungsantrag zur B-034/2021 folgt, ist zweifelhaft.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sowohl die Sachlage eher gegen den Wunsch auf 14-tägigen Entsorgungsrhythmus sprechen als auch ein finanzielles Prozessrisiko für die Stadt Chemnitz bestehen wird.

Miko Runkel
Bürgermeister